

ge nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird;

13. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, sich weiter mit der Frage der globalen Gesundheitspolitik zu befassen, da der Bereich der Gesundheit aufgrund der neuen Realitäten einer interdependenten Welt zunehmenden Herausforderungen ausgesetzt ist;

14. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, die globale Gesundheitsarchitektur wirksamer, effizienter und reaktionsfähiger zu machen, um unter anderem für mehr Kohärenz bei der Erbringung von gesundheitsbezogenen Ergebnissen zu sorgen und die gesundheitliche Chancengleichheit zu stärken;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in einem sich verändernden Umfeld und die Notwendigkeit, in den verschiedenen Foren der Vereinten Nationen Gesundheitsfragen stärker in den Blickpunkt zu rücken;

16. *anerkennt* die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik;

17. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, für Koordinierung und Kohärenz auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, um die Wirksamkeit von Gesundheitsinitiativen und -partnerschaften zu erhöhen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen sowie akademische Einrichtungen und Netzwerke, ihre Kapazitäten für die Aus- und Fortbildung von Diplomaten und Gesundheitsbeamten, insbesondere aus Entwicklungsländern, in Fragen der globalen Gesundheit und der Außenpolitik weiter auszubauen und zu diesem Zweck bewährte Verfahren, Ausbildungsleitlinien, quelloffene Informationen sowie Aus- und Fortbildungsressourcen zu entwickeln;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und gegebenenfalls mit anderen zuständigen multilateralen Institutionen der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und zuverlässiger Daten über die Migration und die Verteilung von Gesundheitsfachkräften und den entsprechenden Versorgungsgrad im Rahmen des Globalen Verhaltenskode-

xes der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ hohen Vorrang beizumessen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechszehnten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem

a) Überlegungen zu der Frage anstellt, wie die Koordinierung, die Kohärenz und die Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik verbessert werden können;

b) die Rolle des Staates und anderer Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Kohärenz und der Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik erörtert;

c) Empfehlungen zu der Frage abgibt, wie die politischen Maßnahmen, die sich mit den sozialen Determinanten globaler Gesundheit befassen, besser koordiniert werden können.

RESOLUTION 65/120

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania.

65/120. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002 und 62/213 vom 21. Dezember 2007,

anerkennt, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüs-

selement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

in Anbetracht dessen, dass Ungleichheiten die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindern und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der neuen globalen menschlichen Ordnung²³⁵;

2. *verweist* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis, das einen Handlungskonsens auf breiter Basis umfasst, der in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele unter Einbeziehung aller Akteure, namentlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors,

der nichtstaatlichen Organisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen, weiter gestärkt werden muss²³⁶;

3. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

5. *betont*, dass das menschliche Wohl und die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gefördert werden müssen;

6. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

7. *bekräftigt außerdem* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der

²³⁵ A/65/483.

²³⁶ Siehe Resolution 65/1.

Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die bestehenden großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und die Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre ehrgeizigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit fortzuführen;

11. *betont*, dass Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zwar für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig sind, jedoch nicht ausreichen, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll;

12. *ist der Auffassung*, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

13. *legt nahe*, die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

14. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung

der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

15. *erkennt außerdem an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheiten fördern kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zur Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, zu empfehlen, die zu den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/121

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.22 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Senegal, Togo, Uruguay.

65/121. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen